

In:

BSDG e.V. (Hrsg.) (2003)

Strafvollzug und Straffälligenhilfe in Europa

Geschichte, Situation und Perspektiven




BSDG
Verlag

Hückeswagen



EPOCHEN DEUTSCHER (UND INTERNATIONA- LER) STRAFVOLLZUGSGESCHICHTE¹

GERHARD DEIMLING²

VORBEMERKUNGEN

Ich möchte das mir gestellte Thema eingrenzen und mich auf die Freiheitsstrafe konzentrieren, wobei ich den Strafvollzug in der ehemaligen DDR außer Acht lasse. Die Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit macht es außerdem erforderlich, die einzelnen Epochen nur cursorisch zu behandeln. Wegen der Abhängigkeit der deutschen Strafvollzugsgeschichte von ausländischen Einflüssen komme ich allerdings nicht umhin, gewisse Verbindungslinien zum Ausland zu ziehen. Ich werde

1. die Ursprünge der Freiheitsstrafe behandeln,
2. auf den Strafvollzug im Zeitalter der europäischen Aufklärung eingehen,
3. die Entwicklung von Zuchthaus und Gefängnis im 19. Jahrhundert erörtern und
4. die Wandlungen des Vollzugs im Verlauf des 20. Jahrhunderts skizzieren.

DIE ENTSTEHUNG DER FREIHEITSSTRAFE

Lassen Sie mich mit einem von Johann Peter Hebel ersonnenen Rätsel beginnen:

„Ratet aus, ratet ein!
Wie heißt des Kaisers Töchterlein?
Wie heißt das grausame Mädchen?
Einst spann es am blutigen Rädchen,
einst schürt es hell die Flamme an
zum Menschenbraten lobesam.
Dann zeichnet es rote Stickerei
auf Judenhaut zu guter Frist,
anjetzt es eine alte Jungfer ist,
und doch sind ihm noch Männer treu“³.

Wie Sie vermutlich erraten haben, handelt es sich bei des Rätsels Lösung um die auf dem Reichstag zu Regensburg am 27. Juli 1532⁴ beschlossene „Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.“, auch Carolina genannt, die das Straf- und das Strafprozessrecht erstmals in Deutschland auf eine reichseinheitliche Grundlage stellte. Ihr besonderes Gewicht lag auf den Leibes- und Lebensstrafen. Mit Ausnahme des an wenigen Textstellen erwähnten „ewigen Gefängnisses“ kannte sie den richterlich verhängten Freiheitsentzug als Kriminalstrafe nicht⁵. Es gab weder im Mittelalter noch in der Renaissance einen organisierten Freiheitsentzug: die Kerker, Türme, Verliese und Lochgefängnisse hatten überwiegend den Zweck, Beschuldigte festzuhalten und sie für die Dauer des Strafverfahrens sicher zu verwahren. Geschultes und besoldetes Gefängnispersonal gab es nicht. Das änderte sich auch nicht grundlegend, als in der zweiten Hälfte des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts in einigen deutschen Städten nach englischem und holländischem Vorbild Arbeits- und Zuchthäuser entstanden.

Während der kurzen Regierungszeit des in jungem Alter verstorbenen englischen Königs Edwards VI. (1547 - 1553) entstand 1553 in Bridewell (London) eine Armenordnung zur Bekämpfung von Bettelei und Stadtstreicherei. Sie sah drei Klassen von Armen vor, die getrennt voneinander in verschiedenen Gebäuden untergebracht waren. Die erste Klasse bestand aus alleinstehenden Armen, die wegen schwerer Erkrankung und Behinderung unfähig waren, für ihren Unterhalt selbst zu sorgen. Zur zweiten Klasse zählten Personen, die unverschuldet verarmt waren und sich vorübergehend nicht selbst helfen konnten. Die dritte Klasse setzte sich aus sogenannten „verschwenderischen Armen“ zusammen, unter denen man nichtsesshafte Vagabunden, Arbeitsscheue und Prostituierte verstand. Für unser Thema ist nur diese dritte Klasse von Bedeutung, weil sie das quantitativ bedeutendste Kontingent der ersten Zucht- und Arbeitshäuser in England und Holland stellten⁶.

Bridewell und Amsterdam waren zum Zeitpunkt ihrer Gründung keine Einrichtungen der Strafjustiz, sondern der kommunalen Armenpflege. Nicht richterlich verhängter Freiheitsentzug wegen begangener Verbrechen, sondern polizeiliche Kontrolle der Lebens-

führung der sozial Deklassierten berechtigten zu zeitlich unbefristeter Unterbringung der Züchtlinge in geeigneten Gebäuden. Was die religiöse Begründung der Londoner Armenordnung betrifft, so verweisen die zeitgenössischen Berichte auf ein Wort Jesu: „Was ihr getan habt einem unter meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan“⁷. Bezüglich der „verschwenderischen Armen“ aber galten die Worte des Apostels Paulus: „Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen“⁸.

Bridewell, das später auch „House of Correction“ genannt wurde, sollte durch Arbeitszwang, Einsperrung und körperliche Züchtigung Müßiggang und Bettelerei beseitigen. In Amsterdam wie auch in den deutschen Hansestädten wurde die Kontrolle durch Zensoren ausgeübt, deren Aufgabe die Disziplinierung von Vagabunden, Trunksüchtigen und Prostituierten war. Das Zuchthaus war im wesentlichen Zwangsarbeitsanstalt, das die Insassen auf fühlbare Weise zwang, durch eigene Arbeit ihren Lebensunterhalt künftig auf ehrliche Weise selbst zu verdienen. So heißt es beispielsweise in einem Lehrgedicht über das Bremer Zuchthaus aus dem Jahre 1617:

„Wer ungezähmt und zur Arbeit unwillig ist
für den stehen Säge und Mühle [Tretmühle] bereit
Wer sein Pensum nicht hat gemacht,
dem wird Wasser und Brot gebracht
oder er muß, ohne zu widersprechen (...),
auf einem hölzernen Pferd reiten.
Ich sage dir, zwischen Elbe und Rhein
habe ich ein zarteres Pferdlein nicht gesehen.
Sobald einer ho, ho, ho spricht,
schreit der Reiter Zeter und Mordio.
Er darf auch nicht eher vom Gaul absteigen,
bis ihm Striemen auf dem Rücken entlang gehen,
er wird also darauf durchgehauen
daran hat er eine Zeitlang zu kauen.
Weiter findet man am Platze
einen Pfahl, an dem die Ungehorsamen stehen,
die nicht der rechten Zucht

mit Reverenz geben Audienz.
Sie werden daran mit Ruten geschlagen,
dürfen es nicht dem Cammergericht klagen!“⁹

Die Zwangsarbeitsanstalten entstanden während des 16. und 17. Jahrhunderts in politisch sehr unruhigen Zeiten. Für politische und religiöse Dissidenten gab es keine Toleranz; sie wurden verfolgt, eingesperrt, gefoltert und in der Mehrzahl mit dem Tode bestraft. Für sie waren diese Einrichtungen nicht vorgesehen. Nicht individualisierende Erziehung oder Arbeitstherapie, sondern Bekämpfung der Bettelei und des Faulenzertums waren Hauptzweck der Arbeits- und Zuchthäuser¹⁰. Sie standen somit nicht im Dienst der Kriminal-, sondern der Sozialpolitik. Ausgehend von den überwiegend protestantischen Ländern Europas wurde das Amsterdamer Modell des Zucht- und Arbeitshauses kurze Zeit später auch in katholischen Ländern rezipiert. Erst im ausgehenden 18. Jahrhundert, im Geltungsbereich des aufgeklärten Kaisers Josef II.¹¹ von Österreich und in den Strafgesetzbüchern der deutschen Partikularstaaten gewannen Zuchthaus und Gefängnis ihre jeweils spezifische Bedeutung im Sinne des neuzeitlichen Strafrechts.

Erwähnenswert im Zusammenhang mit der Geschichte des Strafvollzugs ist die Bedeutung der Kolonien für die ehemaligen Kolonialstaaten wie z. B. Großbritannien, die Niederlande und Frankreich. Im Gegensatz zu Deutschland, das erst Ende des 19. Jahrhunderts für wenige Jahrzehnte eigene Kolonien besaß, wurde die Deportation, die z. T. an die Stelle der Todesstrafe trat, zu einer häufig verhängten Strafform, zu deren Vollzug eine eigene Transport-, Überwachungs- und Wirtschaftsorganisation aufgebaut werden musste, die kostengünstiger arbeiten konnte als der stationäre Freiheitsentzug. Der Strafvollzug in Deutschland verlangte im Gegensatz dazu feste Gebäude, wie man sie in Gestalt von Festungsanlagen, aufgelassenen Schlössern, Burgen, Klöstern und Stadthäusern fand. Neubauten eigens für den Zweck des Vollzugs der Freiheitsstrafen wurden erstmals Ende des 18. Jahrhunderts in Nordamerika, in größerer Zahl dann in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts errichtet. Die Strapazen der Deportation überlebten nur die Widerstandsfähigsten, die z. B. in Australien (England) oder in Sibiri-

en (Russland) in Sträflingskolonien angesiedelt wurden.

Unter dem Einfluss quäkerischer Auswanderer nach Nordamerika (George Fox und William Penn) wurden erste Grundsätze für die Gefangenenbehandlung formuliert. So wies das pennsylvanische Strafgesetzbuch von 1683 den Gefängnissen die Aufgabe zu, Landstreicher und arbeitsscheue Personen an Zucht und Ordnung zu gewöhnen. Das Philadelphia State Prison, das gegen Ende des 18. Jahrhunderts gebaut wurde, ist weltweit das erste ausschließlich dem Vollzug der Freiheitsstrafe dienende Gefängnis der Welt. Strittig blieb später in den ersten nordamerikanischen Strafanstalten, ob die Freiheitsstrafe in strenger Einzelhaft mit oder ohne Arbeit vollzogen werden sollte. Diese Diskussion wurde - wie noch zu zeigen sein wird - in Deutschland im 19. Jahrhundert mit großer Schärfe fortgeführt.

STRAFVOLLZUG IM ZEITALTER DER AUFKLÄRUNG

Der französische Absolutismus mit seiner brutalen Blutjustiz erlangte in der Mitte des 18. Jahrhunderts aufgrund eklatanter Justizmorde seinen Höhepunkt. Am 28. März 1757 fand z. B. auf dem Greve-Platz in Paris das Volksschauspiel einer mehrere Stunden dauernden Exekution des wegen eines Attentatversuchs auf Ludwig XV. zum Tode verurteilten Robert-Francois Damiens statt. Im März 1762 war in Toulouse der Hugenotte Jean Calas nach erfolgter Tortur ohne Schuldgeständnis auf dem Rad hingerichtet worden. Ihm war vorgeworfen worden, seinen Sohn getötet zu haben, weil dieser die Absicht gehabt habe, zur katholischen Kirche zu konvertieren. Es war Voltaire, der sich dieses Falles annahm und ein Wiederaufnahmeverfahren erreichte, das Calas posthum rehabilitierte und seine Angehörigen entschädigte. Dieser Fall wurde zum exemplarischen Fall aufgeklärter Justiz- und Systemkritik. Voltaires „Traite sur la Tolerance“ von 1763 trug erheblich zur Reformdiskussion in Clubs, Logen und Gelehrtenkreisen bei.

Ein Jahr später erschien in Livorno die Schrift des bis dahin unbekanntes Mailänder Juristen Cesare Beccaria mit dem Titel „Über Verbrechen und Strafen“. Das schmale Werk wurde innerhalb weniger Jahre in ganz Europa und in Nordamerika bekannt, in alle Kultursprachen übersetzt und von den Intellektuellen begeistert aufgenommen.

men. Beccaria forderte die Abschaffung von Folter und Todesstrafe, mit Ausnahme für Hochverrat. Anstelle der Todesstrafe sollte die lebenslange Freiheitsstrafe treten, die er für hinreichend abschreckend hielt: „Nicht das schreckliche aber vorübergehende Schauspiel des Todes eines Verbrechers, sondern das lange und fortwährende Beispiel eines der Freiheit beraubten Menschen, der, zum dienstbaren Tier (!) geworden, durch seine Arbeit die von ihm beleidigte Gesellschaft entschädigt, hält am stärksten vom Verbrechen ab¹²“. Er vertrat die Ansicht, dass der aufgeklärte Souverän als Gesetzgeber in erster Linie die Aufgabe habe, den Verbrechen vorzubeugen und nicht diese zu bestrafen. Er forderte die Individualisierung der Rechtsprechung, die nicht Stände und Klassen, sondern das menschliche Individuum begünstigt. Er rückte damit in die geistige Nähe der Gleichheitstheoretiker seiner Zeit. Sein von Rousseau beeinflusster pädagogischer Optimismus geht so weit, dass er die Hoffnung hegt, der zur Rechtschaffenheit erzogene Bürger würde eines Tages über so gründliche Rechtskenntnisse verfügen, dass sich staatliche Strafe überhaupt erübrige. „Je größer die Zahl jener sein wird“, schreibt er, „die das unantastbare Buch der Gesetze verstehen und es in Händen halten, desto weniger werden die Verbrechen sein; denn zweifellos fördern die Unwissenheit und die Ungewissheit im Hinblick auf die Strafen die Überredungskunst der Leidenschaften“¹³.

Beccaria ist nicht ohne Widerspruch geblieben: erwähnt sei hier nur die klare und deutliche Ablehnung seiner Gedanken zur Abschaffung der Todesstrafe durch seinen Zeitgenossen Immanuel Kant, der, nachdem er in der „Metaphysik der Sitten“ die Gründe für die Beibehaltung der Todesstrafe dargelegt hat, schreibt: „Hiegegen hat nun der Marchese Beccaria aus teilnehmender Empfindelikeit einer affektiven Humanität, seine Behauptung der Unrechtmäßigkeit aller Todesstrafe aufgestellt; weil sie im ursprünglichen bürgerlichen Vertrage nicht enthalten sein könnte; denn da hätte jeder im Volk einwilligen müssen, sein Leben zu verlieren, wenn er etwa einen anderen (im Volk) ermordete; diese Einwilligung aber sei unmöglich, weil niemand über sein Leben disponieren könne. Alles Sophisterei und Rechtsverdrehung“¹⁴.

Am Ende seines Lebens muss Beccaria die bittere Erfahrung machen, dass die Todesstrafe auch nach dem blutigen Ende des Ancien Regime in Frankreich in allen Ländern, die sein Buch so begeistert aufgenommen hatten, nicht nur fortbesteht, sondern grausige Triumphe feiert. Robespierre, der sich nach dem Erscheinen des Werks Beccarias vehement für die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen hatte, aber 1791 doch für ihre gesetzliche Festschreibung eintrat, wurde im Juli 1794 selbst ihr Opfer. Die Vollstreckung erfolgte nach dem Gesetz von 1791 durch eine Maschine, die nach dem Pariser Medizinprofessor Ignace Guillotin genannt wurde. Er gehörte als Mitglied des dritten Standes der konstituierenden Nationalversammlung an und war Mitglied der Pariser Freimaurerloge „Neuf Soeurs“, deren Mitglied Voltaire und andere befreundete Korrespondenzpartner Beccarias waren. Die französische Revolution, die symbolisch mit der Zerstörung des verhassten Staatsgefängnisses, der Bastille, begann, endete im Blutausch, dem rund 17.500 Menschen zum Opfer fielen¹⁵. Eine Veränderung der Verhältnisse in den Arbeits- und Zuchthäusern bewirkte das Strafrecht der Aufklärung jedoch nicht.

Ein nachhaltiger Anstoß zur Reform des Zuchthauswesens ging dagegen von dem englischen Philanthropen John Howard aus, der die englischen und kontinentalen Zuchthäuser und Gefängnisse besuchte und inspizierte. Das Ergebnis seiner Recherchen legte er dem englischen Parlament in seinem zweibändigen Werk „The State of the Prisons in England and Wales“ (1778/1784) vor. Dieses Werk ist die erste wissenschaftlich angelegte, international vergleichende Gefängnis-Enquete. Diesem Werk verdanken wir ungeschminkte Darstellungen der Verhältnisse, wie sie in den Zuchthäusern, Gefängnissen und Festungen des 18. Jahrhunderts tatsächlich bestanden. Die von ihm kritisierten Mängel waren Grundlage seiner Vorschläge, die die Reformdiskussion zu Beginn des 19. Jahrhunderts bestimmten. Seine Hauptforderungen waren:

- die Schaffung sauberer, menschenwürdiger Aufenthaltsräume für Gefangene,
- die Ausrottung des tödlichen Kerkerfiebers durch Einführung hygienischer Standards,

-
- die Beseitigung von finanziellen Belastungen, durch die (zivile) Schuldgefangene daran gehindert wurden, ihre Freiheit wieder zu erlangen,
 - Bekämpfung der Korruption bei Gefangenen und Wachpersonal,
 - die Anstellung charakterlich geeigneter Bediensteter und deren angemessene Besoldung durch den Staat,
 - die Gewöhnung der Gefangenen an regelmäßige Arbeit,
 - die Verhinderung von Sittenlosigkeit unter den Gefangenen und
 - die Verbesserung der religiösen Erziehung durch hauptamtlich angestellte Geistliche.

Im Unterschied zu den Gesellschafts- und Strafrechtstheoretikern seiner Zeit stand er den Ideen der Aufklärung ziemlich fern. Er war ein nüchtern denkender Pragmatiker, dem die unmittelbare Linderung der Not näher lag als die philosophische Diskussion abstrakter Menschenrechtsprinzipien. Im aufopferungsvollen Dienst zur Verbesserung der Lage der Gefangenen starb er an einer Infektionskrankheit, die er sich 1790 in einem Gefängnis auf der Krim zugezogen hatte.

In Deutschland folgte seinem Beispiel der Zuchthauspfarrer Heinrich Balthasar Wagnitz aus Halle a. d. Saale, der gegen Ende des 18. Jahrhunderts die kritische Bestandsaufnahme der deutschen Zuchthäuser und Gefängnisse in mehrbändigen Veröffentlichungen fortsetzte¹⁶. Seine Kritik am Strafvollzug konzentrierte sich auf die „Aufseherfrage“. Er erkannte wie Howard, dass ohne fachlich geschultes und angemessen besoldetes Aufsichtspersonal eine Verbesserung des Strafvollzugs unmöglich sein würde.

DIE ENTWICKLUNG VON ZUCHTHAUS UND GEFÄNGNIS IM 19. JAHRHUNDERT

Nach 1815 setzt in Europa allmählich die durch Howard und Wagnitz angeregte Reform des Zuchthaus- und Gefängniswesens ein. Es würde hier zu weit führen, das Europa und Nordamerika umspannende komplexe Netzwerk der an den Reformversuchen beteiligten Personen darzustellen. Nur soviel kann angedeutet werden: es waren verschiedene staatsunabhängige religiöse Gruppierungen

gen wie die nordamerikanischen und englischen Quäker, die Deutsche Christentumsgesellschaft in Basel, die British and Foreign Bible Society in London und die christlichen Missionsgesellschaften in London, Basel, Elberfeld und Barmen, die sich zu privaten Vereinen zusammenschlossen und sich zum Ziel setzten, mit Einwilligung ihrer Regierungen die Lebenslagen der Gefangenen in den eigenen wie in fremden Ländern zu verbessern und sie auf ein straffreies Leben nach ihrer Strafverbüßung vorzubereiten.

Vorbild war das von quäkerischem Geist geprägte Pennsylvanische Vollzugssystem, das durch strenge Einzelhaft gekennzeichnet war. Durch Reiseberichte und Korrespondenten wurde es in Europa bekannt¹⁷. In England waren es die Quäkerin Elizabeth Fry und die Society of Friends¹⁸, in Deutschland der Hamburger Armenarzt Nikolaus Heinrich Julius, der Kaiserswerther Pfarrer Theodor Fliedner und Johann Hinrich Wichern als Begründer des Rauhen Hauses, mit deren Namen die Geschichte der Gefängnisreform des 19. Jahrhunderts verbunden ist. In England, in den Niederlanden, in den deutschen Partikularstaaten, in Frankreich und in Russland entstanden zwischen 1820 und 1830 zahlreiche Gefängnisgesellschaften, denen tausende von Mitgliedern aus allen Ständen beigetreten waren und durch Besuchsdienste in den Anstalten und durch Geldspenden dafür sorgten, dass die Gefangenen medizinisch versorgt, ausreichend ernährt, regelmäßig beschäftigt sowie durch hauptamtlich angestellte und besoldete Lehrer und Geistliche geistig betreut wurden.

Der erste und größte deutsche Verein war die 1826 in Düsseldorf gegründete Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft. Zwischen den Gefängnisgesellschaften der verschiedenen Länder bestand ein reger Gedankenaustausch, der zur Internationalisierung und Institutionalisierung der Reformbewegung in ganz Europa und in Nordamerika führte. Durch sie wurden die internationalen Gefängnis-kongresse angeregt, deren erster 1846 in Frankfurt am Main abgehalten wurde und dem später die Kongresse in Brüssel, London, Stockholm, Rom, St. Petersburg, Washington und Berlin folgten. Auf die Non-Governmental-Organisations der ersten Hälfte des 19. Jahr-

hunderts gehen zweifellos die nach dem Zweiten Weltkrieg von den Vereinten Nationen alle fünf Jahre veranstalteten Kongresse zur Verbrechensvorbeugung und Behandlung von Straftätern zurück¹⁹. Auf dem ersten UN-Kongreß, der 1955 in Genf stattfand, wurden die „Standard Minimal Rules“ für die Behandlung Gefangener beschlossen und verkündet. Sie haben - wenn auch mit eher bescheidenem Erfolg - zur internationalen Vereinheitlichung der strafvollzugsrechtlichen Bestimmungen in den Mitgliedsländern geführt.

Der eben erwähnte Nikolaus Heinrich Julius gilt als Begründer der „Gefängniswissenschaft“ in Deutschland. Seine 1828 in Berlin in Anwesenheit des späteren preußischen Königs Friedrich Wilhelm IV. gehaltenen Vorlesungen behandeln sämtliche Problembereiche des Strafvollzugswesens der damaligen Zeit in historischer und international vergleichender Perspektive und legten die Fundamente für eine systematische wissenschaftliche Beschäftigung mit den Ursachen des Verbrechens und mit den für geeignet gehaltenen Mitteln der Einwirkung auf den Verurteilten. Als eifernder Verfechter des Pennsylvanischen Systems nahm er starken Einfluss auf die Entwicklung des Einzelhaftsystems, das sich in den ersten Gefängnisneubauten in Strahlenbauweise nach dem Muster von Pentonville bei London (1840/42) in Bruchsal (1848) und Berlin-Moabit (1849) seinen steingewordenen Ausdruck verschaffte.

In seiner einseitigen Bevorzugung der strengen Einzelhaft als Besserungsmittel entfachte Julius unter den Vollzugsexperten zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine außerordentlich kontroverse Diskussion über das Für und Wider von Einzel- und Gemeinschaftshaft, die trotz aller an den Tag gelegten wissenschaftlichen Akribie ideologisch verflachte. Der Einfluss Julius' auf Wichern, der Strafvollzugsreferent im preußischen Innenministerium war, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die unter Federführung Wicherns im März 1861 dem preußischen Abgeordnetenhaus vorgelegte Denkschrift zur Einzelhaft führte zu erbitterten politischen Auseinandersetzungen im Parlament, die schließlich unter dem Einfluss des Strafrechtslehrers Franz von Holtzendorff zur Ablehnung des Haushalts des Innenministeriums und zur Kaltstellung Wicherns und seines gesamten Strafvollzugskonzepts führten.

Von Holtzendorf kritisierte, dass die Einzelhaft dem Geist und Buchstaben des Preußischen Strafgesetzbuches widerspreche, dass es keine strafgesetzlich geregelten Prinzipien gäbe, nach denen die Dauer der Einzelhaft mit der Dauer der Gemeinschaftshaft gleichgesetzt werden könne, dass die Einzelhaft früher unter landrechtlichen Bestimmungen nur ausnahmsweise als disziplinarisch oder präventiv anzuordnende Maßnahme gegolten habe und dass es nun vor allem eines Gesetzes bedürfe, wonach die Anwendung der Einzelhaft als Vollstreckungsmodus der Zuchthausstrafe für zulässig erklärt und das Verhältnis zur Gemeinschaftshaft bestimmt wird²⁰.

Abgesehen davon, dass es keine gesetzlichen Regelungen für den Strafvollzug gab, mehrten sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts kritische konservative Stimmen, denen die Humanisierung des Strafvollzugs viel zu weit ging und die den erneuten Einsatz der 1848 unter Friedrich Wilhelm IV. abgeschafften Prügelstrafe als Disziplinarstrafe, nicht nur bei Jugendlichen, forderten²¹. 1891 erschien in Breslau eine Schrift mit dem Titel: „Ein Vorblick auf das Jahr 2000 oder Ein Tag in einer Strafanstalt des XXI. Jahrhunderts. Ein gefängniswissenschaftlicher Zukunftsraum“. Diese anonym verfasste Parodie eines zu jener Zeit bekannten Juristen karikierte den sich nach seiner Ansicht abzeichnenden bedrohlichen Entwicklungsgang des Strafvollzugs, der, wenn er auf dem eingeschlagenen Weg weitergehe, im „Hotelvollzug“ enden werde, der den sittlichen Ernst der staatlichen Strafe beseitige. Mir scheint, dass zwar nicht alle, aber doch einige der damals für höchst märchenhaft gehaltenen futuristischen Verhältnisse in manchen modernen Vollzugsanstalten heute gang und gäbe sind.

Julius erkannte die Bedeutung der empirischen Kriminalitätsforschung für die Behandlung der Gefangenen, denn jeder Straftheorie entspricht erfahrungsgemäß eine bestimmte Verbrechenstheorie. Die frühe Forderung nach Klassifizierung der Gefangenen setzte allgemeine Grundkenntnisse über Psyche, Charakter, körperliche Konstitution, soziale Herkunft, wirtschaftliche Lage, schulische und berufliche Ausbildung, soziale Netzwerke, etc. voraus. Die seit dem frühen 19. Jahrhundert bis heute geforderte „Persönlichkeitserforschung“²² durch Fachkräfte des Strafvollzugs initiierte weltweit

Forschungsaktivitäten, die man bis dahin nicht kannte. Unterschiedliche Frageansätze, Methoden und Theorien wechselten sich in rascher Folge ab: von der Physiognomie (Lavater) über die Phrenologie (Gall) zur sozialdarwinistisch beeinflussten Rassenhygiene, Erbbiologie und Kriminalanthropologie des Sozialisten Cesare Lombrosos und seiner „Lehre vom geborenen Verbrecher“ reichten die Erklärungskonzepte, die bis weit in die Zeit des Dritten Reiches die Klassifizierung und Behandlung der Gefangenen mitbestimmte.

Nach dem kriminologischen Kenntnisstand zu Beginn des 20. Jahrhunderts unterschied die „Soziologische Strafrechtsschule“ des Strafrechtslehrers Franz von Liszt drei nach Merkmalen zu unterscheidende Verbrechertypen: 1. den Gelegenheits- oder Augenblicksverbrecher, 2. den besserungsfähigen und 3. den unverbesserlichen Zustandsverbrecher²³, denen die Reichsgesetzgebung nach 1871 die Haft als Übertretungs-, das Gefängnis als Vergehens- und das Zuchthaus mit Arbeitszwang und Ehrverlust als Verbrechensstrafe sowie die Festungshaft für politische Verbrechen zuordnete²⁴. Liszt kämpfte gegen kurze Strafen, die er kriminalpolitisch für zwecklos hielt. Er sprach sich zugleich für die Anhebung des Strafmündigkeitsalters vom 12. auf das 14. Lebensjahr und für die vermehrte Verwendung der Fürsorgeerziehung (seit 1900) im Kampf gegen die Jugendkriminalität aus. Erst nach dem Ersten Weltkrieg (1923) trat ein Jugendgerichtsgesetz in Kraft, das im Gegensatz zu den Erwachsenen eine andere strafprozessuale und erzieherische Behandlung Jugendlicher in besonderen Gefängnissen („Jugendgefängnisse“) vorschrieb. Dieses Gesetz wurde 1943 und 1953 ergänzt, abgeändert bzw. novelliert.

WANDLUNGEN DES STRAFVOLLZUGS IM 20. JAHRHUNDERT

Vom Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches am 1. Januar 1871 bis in die zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts galten in den Bundesstaaten und Ländern des Deutschen Reiches keine einheitlichen Kriterien für den Vollzug von Freiheitsstrafen. Ein vom Leiter des preußischen Strafvollzugs, Karl Krohne 1879 vorgelegter

„Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen“ erlangte aus unterschiedlichen politischen Motiven keine Gesetzeskraft. Die 1897 vom Bundesrat beschlossenen „Bundesratsgrundsätze“ besaßen zwar keine Gesetzesqualität, aber sie dienten den Ländern als Grundlage ihrer Gefängnisordnungen. In der Zeit der Weimarer Republik misslang ebenfalls die Gesetzgebung zur Regelung des Strafvollzugs. Stattdessen verabschiedete der Reichsrat „Grundsätze“ für den Vollzug von Freiheitsstrafen“, deren Umsetzung in den Ländern sehr unterschiedlich verlief.

Triebkräfte der Strafvollzugsreform kamen zweifellos zu Beginn des 20. Jahrhunderts aus der Jugendbewegung, die eine Änderung der Strafverfahren und Vollzugsmethoden gegen Jugendliche bewirkten. Zu erwähnen sind die Jugendgerichtsbewegung (Frankfurt am Main 1908) und die Errichtung des ersten Jugendgefängnisses in Deutschland in Wittlich (1913). In der einschlägigen Literatur nimmt die Zahl der kriminal- und sozialpädagogischen Arbeiten schlagartig zu. Der Strafvollzug an Jugendlichen wird zum Schrittmacher für den Erwachsenenvollzug: nicht nur in Gefängnissen, sondern auch in Zuchthäusern (A. Krebs, Untermaßfeld) halten Unterricht, Berufsausbildung, Arbeitsentlohnung, Bibliothek, Sport und Freizeitgestaltung, Anstaltszeitung, Gefangenenmitverantwortung und vieles andere mehr Einzug. Der bereits im 19. Jahrhundert von Carl August Zeller (1774 - 1846) propagierte „Strafvollzug in Stufen“, der den Gefangenen innerhalb des Vollzugs einen Bewährungsaufstieg ermöglichen sollte, galt in den zwanziger Jahren als geeignetes Besserungsmittel.

Mit der Machtergreifung Hitlers setzte abrupt eine ideologische Neuorientierung und eine radikale Veränderung der Vollzugspraxis ein. Das sogenannte „Gewohnheitsverbrechergesetz“ vom 24. November 1933, das sich wesentlich auf die schon oben angesprochenen Klassifikationen Fr. von Liszts beziehen konnte, führte die Zweispurigkeit des Systems der strafrechtlichen Sanktionen in das Reichsstrafgesetzbuch ein, in dem der „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ zunächst mit Zuchthaus bedroht wird (§ 20a), um dann im Anschluss an die Strafvollstreckung mit Maßnahmen der Siche-

rung und Besserung²⁵ belegt zu werden (§§ 42a-n)²⁶. [Im Vorspruch zum Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches von 1936 heißt es programmatisch: „Überzeugt, dass das deutsche Strafrecht von nationalsozialistischer Grundanschauung durchdrungen sein muss, hat die Reichsregierung dieses Gesetz beschlossen und übergibt es dem deutschen Volk. Das gesunde Empfinden des Volkes für Recht und Unrecht bestimmt Inhalt und Anwendung des Strafrechts. Sühne für Unrecht, Schutz des Volkes, Festigung des Willens zur Gemeinschaft sind Sinn und Zweck des Strafrechts. Ehre und Treue, Rasse und Erbgut, Wehrhaftigkeit und Arbeitskraft, Zucht und Ordnung zu wahren, ist seine Aufgabe. Das Bekenntnis ‘Gemeinnutz geht vor Eigennutz’ gibt ihm die Prägung. In diesem Geist ist das Gesetz geschaffen. In diesem Geist soll Recht gesprochen werden von berufenen Richtern, die als Wahrer der Gerechtigkeit dem Deutschen Volke dienen“²⁷].

Neben die Freiheits- und die exzessiv angewandte Todesstrafe treten - in ihren Konsequenzen - gleichgewichtig Ehrenstrafen. Während alle Todesurteile mit der Ehrloserklärung verbunden waren, besaßen im Gegensatz zur Zuchthausstrafe Haft- und Gefängnisstrafen keinen Ehrenmakel²⁸. Dasselbe galt auch für den durch das Jugendgerichtsgesetz von 1943 erstmals eingeführten Jugendarrest, der bis heute in gesonderten Arrestanstalten vollzogen wird. Der „Verlust bürgerlicher Ehrenrechte“, z. B. der Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts, galt in der Bundesrepublik noch bis 1969.

Über den Strafvollzug in Deutschland während der Zeit der Alliierten Militärregierung bis 1949 liegen nur sehr spärliche, wissenschaftlich kaum verwertbare Belege vor. Das öffentliche Interesse an dieser Periode der Strafvollzugsgeschichte scheint bedauerlicherweise nicht besonders ausgeprägt zu sein. Die Periode von 1949 - 1976 ist geprägt von der Dienst- und Vollzugsordnung, die sich nur in wenigen - wenn auch wichtigen - Einzelheiten von vorher gültigen Reglements unterschied. Besondere Probleme bereiteten anfänglich die beengten Platzverhältnisse in den Anstalten mit ihren heute unvorstellbar schlechten hygienischen Verhältnissen, die Ernährung und Bekleidung der Gefangenen sowie die Gewinnung von politisch un-

belasteten Aufsichts- und Führungskräften. Erst Anfang der sechziger Jahre wurden hier und da die ersten staatlich besoldeten „Fürsorger“ angestellt; wegen des Pfarrer- und Lehrermangels war es lange Zeit kaum möglich, die ohnehin knapp bemessenen vakanten Stellen zu besetzen. Die Personallage hat sich heute im Vergleich mit jenen ersten 25 Jahren nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes sowohl strukturell als auch quantitativ radikal verändert, auch wenn heute der Personalbedarf noch bei weitem nicht gedeckt ist.

Seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung“ am 1. Januar vor 25 Jahren gibt es zum erstenmal in der deutschen Rechtsgeschichte eine gesetzliche Regelung des Freiheitsstrafvollzugs, die das Rechtsverhältnis zwischen den Gefangenen und den Vollzugsverwaltungen sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten gerichtlich überprüfbar macht. Die Erörterung der Frage, ob sich dieses Gesetz im Sinne der einstigen kriminalpolitischen Zielsetzungen bewährt hat oder ob eine substantielle Novellierung aufgrund der veränderten gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse erforderlich ist, gehört nicht mehr zu meinem Thema. Ich möchte deshalb an dieser Stelle meinen kursorischen Überblick über die Strafvollzugsgeschichte beenden und die erforderlichen Ergänzungen und Vertiefungen des Gesagten der anschließenden Diskussion überlassen.

1) Gehalten am 2. März 2002 in Hückeswagen.

2) Universitätsprofessor Emeritus Dr. phil. Gerhard Deimling, Lehrstuhl für Soziologie und Sozialpädagogik der Bergischen Universität Gesamthochschule Wuppertal

3) J. P. Hebels „Rätsel. Charaden und Logogryphen“, Nr. 25, Gesammelte Werke, Bd. 1, 1847, S. 216.

4) Der zeitgeschichtliche Hintergrund der Entstehung der Constitutio Criminalis Carolina (CCC), auch „Carolina“ genannt, muss berücksichtigt werden: 1530 trug Melanchthon vor Kaiser und Reich in Augsburg die „Confessio Augustana“ vor; am 23. Juli 1532 überschritt Sultan Suleiman II. mit dem türkischen Heer die ungarische Grenze und bedrohte Mittel- und Westeuropa. Aufgrund des „Nürnberger Anstands“ im April 1532 kam eine Art Waffenstillstand zwischen dem Kaiser und den protestantischen Fürsten zustande.

5) Die CCC kannte 4 Arten des „Gefängnisses“: 1. als Untersuchungshaft (Art. 11, 26, 106, 111, 128), 2. als Sicherungshaft im Sinne von „ewigem Gefängnis“ oder „gefänglicher Verwahrung“ (Art. 10, 11, 176, 192, 195, 196), 3. als „zeitweilige Haft“ (Art. 157) und 4. als Zwangsmittel zur Erzwingung der Ehrenerklärung (Art. 216).

6) Siehe hierzu ausführlich: Gerhard Deimling, Die Gründung Bridewells im Kontext der europäischen Armenfürsorge im 16. Jahrhundert. In: J. M. Häußling, R. Reindl (Hrsg.), Sozialpädagogik und Strafrechtspflege. Gedächtnisschrift für Max Busch, Pfaffenweiler 1995, S. 42-84.

7) Mt. 25, 40 und 45.

8) 2. Thess. 3, 10. Es dürfte nicht uninteressant sein, dass die Verfassung eines atheistischen Staates wie der UdSSR den Wortlaut dieses Pauluswortes als Art. 12 enthielt. Siehe hierzu: Michail Iwanowitsch Kalinin, Über kommunistische Erziehung, Moskau 1950. S. 95 ff.

9) R.A. Krebs, Geschichtliche Entwicklungslinien, unveröffl. Ms. S. 4.

10) Siehe hierzu: Hellmuth von Weber, Die Entwicklung des Zuchthauswesens in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert. In: Abhandlungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Festschrift für Adolf Zycha zum 70. Geburtstag am 17. Oktober 1941, Weimar 1941, S. 427.

11) „Allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung“ Kaiser Josephs II. aus dem Jahre 1787, das an die Stelle der „Theresiana“ vom 31. Dezember 1768 trat, die noch ganz dem Geiste der CCC verpflichtet war.

12) C. Beccaria, Über Verbrechen und Strafen. Übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff, Frankfurt a. M. 1988, S. 125.

13) C. Beccaria, Über Verbrechen und Strafen, a. a. O. S. 66.

14) Immanuel Kant, Metaphysik der Sitten, Werke Bd. 7 (hrsg. von Wilhelm Weischedel), S. 457. In Bezug auf die Freiheitsstrafe („Karren- oder Zuchthausarbeit“) vertritt Kant aber eine durchaus vergleichbare Ansicht wie Beccaria: siehe I. Kant, a. a. O. S. 454 f.

15) Westdeutsche Zeitung vom 23. August 1989.

16) H. B. Wagnitz, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Nebst einem Anhang über die zweckmäßigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten 1791, 1792, 1794 sowie: Ideen und Pläne zur Verbesserung der Polizei- und Kriminalanstalten: Dem 19. Jahrhundert zur Vollendung übergeben. Drei Sammlungen: 1801, 1802, 1803. Desweiteren: Über die moralische Verbesserung der Zuchthausgefangenen, insbesondere durch den für sie bestimm-

ten Prediger, 1787. Zu H. B. Wagnitz siehe neuerdings Monika Schidorowitz, H. B. Wagnitz und die Reform des Vollzugs der Freiheitsstrafe an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Sankt Augustin 2000.

17) Z. B.: Reise Sr. Hoheit des Herzogs Bernhard zu Sachsen-Weimar-Eisenach durch Nordamerika in den Jahren 1825 und 1826. Zwei Theile. Hrsg. von Heinrich Luden, Weimar 1828, sowie N. H. Julius, Nordamerikas sittliche Zustände. Nach eigenen Anschauungen in den Jahren 1834, 1835 und 1836, 2 Bde, Leipzig 1839.

18) Siehe hierzu: Gerhard Deimling, Stephen Grellets Einfluss auf die Gefängnisreform Elizabeth Frys im Jahre 1813. Eine Skizze. In: Max Busch, Gottfried Edel, Heinz Müller-Dietz (Hrsg.), Gefängnis und Gesellschaft. Gedächtnisschrift für Albert Krebs, Pfaffenweiler 1994, S.23-33.

19) Was die verschiedenen Kategorien der Kongressteilnehmer betrifft, so spielen die Repräsentanten der NGOs neben den von den Regierungen der Mitgliedsstaaten entsandten Official Delegates weiterhin eine große Rolle. 1975 nahmen z. B. in Genf Vertreter von 30 NGOs teil, darunter die Howard League for Penal Reform, die Catholic International Union for Social Service, die Salvation Army, die Friends World Conunittee for Consultation, die Pax Romana, der Lutherische Weltbund und die World Alliance of Reformed Churches.

20) Franz von Holtzendorff, Rechtliche Bedenken gegen die Preußische Denkschrift betreffend die Einzelhaft. Berlin 1861, S. 28. Das RStGB von 1871 regelte in § 22 die Anwendung der Einzelhaft. Fr. von Liszt (Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Sechzehnte und siebzehnte, völlig durchgearbeitete Auflage, 26.-30. Tausend, Berlin 1908, S. 260 f.) stellt fast 50 Jahre später fest: „Zuchthausstrafe und Gefängnisstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Teil der erkannten Strafzeit in der Weise der Einzelhaft vollzogen werden, dass der Gefangene ‚unausgesetzt‘ (also auch in Kirche, Schule, Spazierhof) von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird. Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten“.

21) Siehe u. a. Otto Mittelstädt [Reichsgerichtsrat am Reichsgericht in Leipzig], Gegen die Freiheitsstrafen. Ein Beitrag zur Kritik des heutigen Strafsystems, Leipzig 1879, S. 80-84.

22) So schon in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts. Siehe: DVollz0 vom 1. Dezember 1961, Nm. 58, 67, 66, 188, 54 sowie § 6 (1) StVollzG, § 7 JAVollzO und § 79 UVollz0.

23) Fr. von Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, a. a. O. S. 70 ff.

24) Fr. von Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, a. a. O. S. 259 f.

25) Gürtner und Freisler, Das neue Strafrecht. Grundsätzliche Gedanken zum Geleit, Berlin W 9 1936, S. 146-149. 1934 und 1935 wurden aufgrund gerichtlicher Entscheidungen 5253 Gewohnheitsverbrecher in Sicherungsverwahrung eingewiesen und 996 Sittlichkeitsverbrecher entmannt. Über die „Entmannung“ als „hochwichtige Sicherungsmaßnahme“ hinaus konnten „eugenische Maßnahmen zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses und der Erzeugung von Mischlingen“ („Rassenschänder“), desweiteren „Berufsverbot“ sowie „Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten“ angeordnet werden. Siehe a.a.O. S. 163.

26) Zur aktuellen kriminalpolitischen Forderung nach Verschärfung der Sicherungsverwahrung siehe exemplarisch: „Schutz vor Schwerverbrechern. Bundesjustizministerin für nachträgliche Sicherungsverwahrung“ sowie der Kommentar von Peter Kurz „Tickende Zeitbomben“, in Westdeutsche Zeitung vom 22. 02. 02 sowie Peter Carstens „Lebenslange Haft statt ‚Lebenslänglich‘. Die Diskussion über die Sicherungsverwahrung“, FAZ 23.02.02 und ders.: „Das letzte Mittel. Bundestag und Bundesrat diskutieren über die Sicherungsverwahrung“, FAZ 02.03.02.

27) Gürtner/Freisler, a.a.O. S. 32.

28) Gürtner/Freisler, a. a. O. S. 112 f.